

Marl, 12.06.2020

Amt für Arbeit und Soziales
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr.	2020/0227
Bezugsvorlage Nr.	2020/0192

Öffentliche Sitzung

Berichtsvorlage

Beratungsfolge:	
Rat	25.06.2020

Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE betr. "Corona-Maßnahmen: Auswirkungen für Leistungsberechtigte SGB II und weitere"

Anlagen
keine

Sachverhalt

Energiesperren SGB II und SGB XII

Ansprechpartner für die Unterbrechung der Energieversorgung sind das entsprechende Energieversorgungsunternehmen und der Netzbetreiber Westnetz. Dem Sachgebiet Wohnungsangelegenheiten des Amtes für Arbeit und Soziales sind in der Zeit von Ende März bis heute keine Unterbrechungen der Energieversorgung bekannt geworden. Die Fachstelle für Wohnungsnotfälle stand weiterhin, mindestens telefonisch mit Beratungsangeboten, aber auch Hilfen in Form von Darlehn für Menschen mit rückständigen Energiezahlungen als Ansprechpartner zur Verfügung, unabhängig ob es sich dabei um Corona bedingte Energiekostenrückstände oder Andere handelte.

Sanktionen SGB II

Während der Pandemie wurden und werden derzeit keine Sanktionen durch das Jobcenter verhängt. Allerdings waren Sanktionen bereits in Folge des Urteils durch das Bundesverfassungsgericht v. 05.11.2019 vorübergehend bis zum 23.02.2020 ausgesetzt; dies mit der Folge, dass nach Verkündung des vorgenannten Urteils keine Sanktionierung im Jobcenter Marl bekannt ist. Ab wann Sanktionen in Einzelfällen wieder erfolgen, befindet sich nach aktuellem Stand (Stand 08.06.2020) im Abstimmungsprozess zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten.

Rückforderungen und Aufrechnungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterhin durchgeführt. Bei der Festsetzung von Aufrechnungen, die als Einzelfall-Entscheidung erfolgen, wird die Gesamtsituation des Betroffenen berücksichtigt. Alle Festsetzungen erfolgen nach Durchführung des Anhörungsverfahrens.

Kosten der Unterkunft SGB II

Während der Pandemiezeit wurden und werden weiterhin **keine** Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Der Gesetzgeber hat hierzu in den Regelungen zum vereinfachten Verfahren für den Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund des Coronavirus in § 67 SGB II für Neufälle ab dem 01.03.2020 festgelegt, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monaten als angemessen gelten und diese 6monatige Frist nicht auf die üblicherweise einzuhaltenden Fristen zur Kostensenkung nach § 21 Abs. 1 SGB II (ebenfalls 6 Monate) anzurechnen ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen für einen Zeitraum von 12 Monaten kein Kostensenkungsverfahren umzusetzen ist.

Ebenso ist die Umsetzung von Kostensenkungsverfahren für aktuell laufende Fälle ausgesetzt. Die Aussetzung gilt allerdings nicht in Fällen, in denen bereits im vorausgegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Diese unterschiedliche Behandlung von Bestands- und Neufällen ergibt sich konkret aus § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II und es erfolgt eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch das Jobcenter.

Die Ermittlung der Anzahl derjenigen Bedarfsgemeinschaften, in denen aus der Regelleistung Zuzahlungen zum Erhalt der bisherigen Wohnung geleistet werden, ist mit den vorhandenen statistischen Auswertungsmöglichkeiten nicht möglich. Entsprechende Abfragen in den Leistungsteams hierzu haben ergeben, dass es sich hier eher um Ausnahmefälle handelt.

Die oben genannte vereinfachte Regelung für den Zugang zur sozialen Sicherung ist im Hinblick auf den Verzicht zur Durchführung von Kostensenkungsverfahren für die Wohnung nach aktueller Rechtslage bis zum 30.06.2020 befristet. Dies bedeutet, dass ab dem 01.07.2020 wieder Kostensenkungsverfahren nach dem üblichen Verfahren einzuleiten sind (übliche 6 Monatsfrist), es sei denn, die Bundesregierung macht von Ihrem Recht Gebrauch und bestimmt durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den befristeten Zeitraum bis maximal 31.12.2020 zu verlängern (vgl. § 67 Abs. 6 SGB II). Nach aktuellem Stand (08.06.2020) ist beabsichtigt, diese bisher befristete Regelung bis 30.09.2020 zu verlängern, wobei die Entscheidung dazu abzuwarten bleibt.

Kosten der Unterkunft SGB XII

§ 141 SGB XII definiert die Maßnahmen der Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Unter anderem ist demnach gem. § 141 Abs. 3 SGB XII vorgesehen, dass Kostensenkungsverfahren ausgesetzt werden. Dies mit dem Hintergrund, dass keine neuen Verfahren eingeleitet werden. Unberücksichtigt bleiben gem. § 141 Abs. 3 Satz 3 SGB XII Fälle, in denen bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Senkungsverfahren werden in aktuell 26 Fällen (Gesamtfallzahl: 1.569) durchgeführt.

Wohnraum

Die Wohnungsangelegenheiten des Amtes für Arbeit und Soziales haben für eventuelle Fälle von häuslicher Gewalt, aber auch für eventuell notwendige Fälle von häuslicher Quarantäne der in Sammelunterkünften untergebrachten Menschen Vorkehrungen getroffen. Für diese Zwecke wurden Wohnungen zusätzlich angemietet und Verhandlungen mit Hotels und Motels zur Anmietung dortiger Räumlichkeiten geführt. Die soziale Begleitung bestand durchgängig, mindestens telefonisch, bei Bedarf aber auch mit Schutzausrüstung vor Ort.

Eine präventive Unterbringung in Hotels anstelle von Sammelunterkünften wurde nicht in Erwägung gezogen.

Den Menschen in Sammelunterkünften wurden vom Amt für Arbeit und Soziales waschbare Masken zur Verfügung gestellt. Zudem wurden die Waschbecken und Duschräume mit zusätzlichen Seifenspendern zur Einhaltung der täglichen Hygiene ausgestattet.

Finanzieller Mehrbedarf

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist die Gewährung eines Darlehens ohne strengere Anforderungen im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II möglich. Im Hinblick auf die Darlehensrückzahlung ist durch das Jobcenter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Hinblick auf den Beginn und die Höhe der Rückzahlung Ermessen auszuüben. Da aktuell nicht vorhersehbar ist, wie lange die Pandemie anhält, liegt die Empfehlung vor, den Beginn der Tilgung des Darlehens auf einen späteren Zeitpunkt festzulegen (max. 6 Monate nach Auszahlung).

Möglich ist zudem die Auszahlung einer Vorschussleistung in Höhe von 100,-- € pro Person der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls ohne strenge Anforderungen. Ein Vorschuss ist dabei grundsätzlich spätestens 2 Monate nach Erbringung der Leistung mit dem laufenden Anspruch zu verrechnen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für einen Mehrbedarf sind in § 21 SGB II abschließend geregelt. Diese Regelungen wurden aufgrund der Pandemiesituation bisher (Stand 08.06.20) durch den Gesetzgeber nicht erweitert. Die Gewährung eines Zuschusses mit Blick auf die derzeitige Pandemie z.B. durch eine beabsichtigte Bevorratung mit Lebensmitteln ist nicht möglich.

Der Erlass einer Forderung gemäß § 44 SGB II wird auf Antrag des Leistungsberechtigten im Rahmen einer Einzelfallprüfung geprüft.

Leistungen Bildung und Teilhabe

Leistungen nach § 28 SGB II z.B. für den Vereinssport, Nachhilfe, soziale Teilhabe sind jeweils zweckgebunden und damit nicht dem allgemeinen Bedarf zuzuordnen. Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden und werden allerdings auch während der Corona-Krise weiterhin erbracht.

Für den Bereich der Übernahme von Mitgliedschaften in Vereinen lässt sich sagen, dass die Vereinsbeiträge auch in der Pandemiezeit weiterhin gewährt wurden und werden. Im Hinblick auf die Angebote der Lernförderung wurde unter Berücksichtigung zu beachtender Weisungen auf digitale Medien zur Erbringung von Nachhilfeleistungen Rückgriff genommen. Auch diese Leistungen wurden und werden während der Pandemie weiterhin finanziell gefördert.

Die Mittagsverpflegung wird spitz oder pauschal abgerechnet. Bei der Spitzabrechnung werden nur die Mahlzeiten bezahlt, die tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Bei der pauschalen Abrechnung wird ein monatlicher Betrag fällig. Da diese Verträge oft für ein Schuljahr abgeschlossen wurden und die Pauschale sich auch auf die Ferienzeit erstreckt, wird die BuT-Leistung erstattet.

Bei anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen werden die Beförderungskosten weiterhin übernommen; dabei handelt es sich z.B. um den nicht übernommenen Eigenanteil des „Schokotickets“.

Ungeachtet der weiterhin laufenden Leistungsgewährung für die einzelnen Segmente des Bildungs- und Teilhabepaketes ist eine Auszahlung ohne Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen aus Gründen der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Zweckbestimmung der Leistung nicht möglich.